

Zwischen dem

Bundesarbeitgeberverband Chemie e.V.

und dem

**Verband angestellter Akademiker und leitender Angestellter
der chemischen Industrie e.V., Köln,**

wird aus Anlass der durch die weltweite Corona-Pandemie verursachten konjunkturellen Einbrüche in der Auftrags- und Ertragslage vieler Unternehmen der chemischen Industrie folgende

**Öffnungsklausel zu § 5 Manteltarifvertrag
für akademisch gebildete Angestellte in der chemischen Industrie
vom 5. März 1976 in der Fassung vom 2. Mai 2000**

vereinbart:

„Macht die konjunkturelle Entwicklung infolge von Auftragsrückgängen und Ertrags-
einbrüchen größere Produktionseinschränkungen erforderlich, kann zur Erreichung
einer unternehmens- oder betriebseinheitlichen Regelung der Kurzarbeit von den
Vorschriften des § 5 abgewichen werden. Die kollektive Regelung wird mit Hinterle-
gung bei den Tarifvertragsparteien wirksam. Diese Regelung gilt ab 14. Januar 2022
und ist bis zum 30. Juni 2022 befristet.“

Wiesbaden/Köln, den 14. Januar 2022

Für den
Bundesarbeitgeberverband
Chemie e.V.

Für den
Verband angestellter Akademiker
und leitender Angestellter der
chemischen Industrie e.V.

Dr. Oberschulte

Dr. Stiller

Gilow

Dr. Schwab